BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN
Bereich 02 - Gewerberecht und Sicherheitswesen
Fachgebiet Gewerberecht

LAND KÄRNTEN

Datum	25.03.2024
Zahl	**SV4-BA-2309/1-2024 (006/2024)**
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Dr. Arno Kampl, MBA
Telefon	050 536-68236
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Horst Peter Polzer, Knappenberg 31, 9376 Knappenberg;

Änderung der Betriebsanlage der Töpferei „Keramik Polzer" im Standort Knappenberg 31, 9376 Knappenberg, auf Gst.Nr. 653/3, KG 74116 Knappenberg, Marktgemeinde Hüttenberg;

BEKANNTMACHUNG HINSICHTLICH DER ÄNDERUNG EINER GEWERBLICHEN BETRIEBSANLAGE

Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs 2 Z 7 der Gewerbeordnung 1994

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Horst Peter Polzer, Knappenberg 31, 9376 Knappenberg
Anzeige der Änderung der Betriebsanlage einer Töpferei „Keramik Polzer" im Standort Knappenberg 31, 9376 Knappenberg, auf Gst.Nr. 653/3, KG 74116 Knappenberg, Marktgemeinde Hüttenberg, in Form

- **der Errichtung eines Lastregales**

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bis zum ***08.04.2024*** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 208, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Es wird um **vorherige fernmündliche Terminvereinbarung zur Einsichtnahme** unter der Telefonnummer 050 536 / 68207 ersucht.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraums von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung der Nachbarn besteht lediglich hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn sind bis zum ***08.04.2024*** **(einlangend während der Amtsstunden)** der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:
§§ 74, 81 Abs 2 Z 7 und 333 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Kampl

LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Marktgemeinde Hüttenberg
angeschlagen am: 27.03.24
abgenommen am: 08.04.24